

1. BEZEICHNUNG DES ZEUGNISSES (DE)

**Abschlussprüfung / Gesellenprüfung im staatlich anerkannten Ausbildungsberuf
Glasveredler/ Glasveredlerin - Fachrichtung Kanten- und Flächenveredelung**

2. ÜBERSETZTE BEZEICHNUNG DES ZEUGNISSES (..)

Diese Übersetzung besitzt keinen Rechtsstatus

3. PROFIL DER BERUFLICHEN HANDLUNGSFÄHIGKEIT

- Bearbeiten insbesondere von Flachglas durch verschiedene Schliff- und Poliertechniken an Flächen und Kanten
- Verändern der Werkstücke an Kanten und Oberflächen
- Herstellen von Strahlmattierungen und Ätzungen in verschiedenen Tiefen, Tönen und Strukturen
- Beschichten von Oberflächen, insbesondere mit Silberbelag
- Verformen und Verschmelzen von Gläsern und glasähnlichen Werkstoffen
- Verbinden der bearbeiteten Werkstücke zu flächigen und körperhaften Glasgestaltungen und Glaskonstruktionen
- Ein- und Ausbauen von Glasgestaltungen und Glaserzeugnissen
- Instandsetzen von Glasgestaltungen und Glaserzeugnissen
- Be- und Verarbeiten von Glas, Glaserzeugnissen und glasähnlichen Stoffen durch Sägen, Bohren, Schleifen und Polieren
- Veredeln von Glas und Glaserzeugnissen mit chemischen und mechanischen Techniken
- Anfertigen von Zeichnungen und Erstellen von Entwürfen
- Entwerfen und Gestalten von Ornamenten und Dekoren sowie Schriften und Monogrammen
- Anfertigen von komplexen Glasgestaltungen
- Nehmen von Aufmaßen und Erstellen von Arbeitsunterlagen
- Handhaben von Werkzeugen, Geräten und Maschinen
- Planen und Koordinieren der Arbeiten allein und im Team und kundenorientiertes Ausführen auf der Grundlage von technischen Unterlagen, Entwürfen und Arbeitsaufträgen
- Nutzen von Informations- und Kommunikationssystemen und Durchführen von Maßnahmen zum Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz
- Kontrollieren, Beurteilen und Dokumentieren der Arbeiten und Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen.

4. BERUFLICHE TÄTIGKEITSFELDER

Hauptsächlich arbeiten Glasveredler/innen der Fachrichtung Kanten- und Flächenveredelung in handwerklichen oder industriellen Glasveredlungsbetrieben oder Glasveredlungsabteilungen von Glashütten. Darüber hinaus können sie auch in Glasereien beschäftigt sein.

(*) Erläuterung

Dieses Dokument wurde entwickelt, um zusätzliche Informationen über einzelne Zeugnisse zu liefern. Es besitzt selbst keinen Rechtsstatus. Die vorliegende Erläuterung bezieht sich auf die Entschlüsseungen 93/C 49/01 des Rates vom 3. Dezember 1992 zur Transparenz auf dem Gebiet der Qualifikationen und 96/C 224/04 vom 15. Juli 1996 zur Transparenz auf dem Gebiet der Ausbildungs- und Befähigungsnachweise, sowie auf die Empfehlung 2001/613/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10 Juli 2001 über die Mobilität von Studierenden, in der Ausbildung stehenden Personen, Freiwilligen, Lehrkräften und Ausbildern in der Gemeinschaft.

Weitere Informationen zum Thema Transparenz finden Sie unter: www.cedefop.eu.int/transparency

5. AMTLICHE GRUNDLAGE DES ZEUGNISSSES

<p>Bezeichnung und Status der ausstellenden Stelle</p> <p>Handwerkskammer, Industrie- und Handelskammer</p>	<p>Name und Status der nationalen/regionalen Behörde, die für die Beglaubigung/Anerkennung des Abschlusszeugnisses zuständig ist</p> <p>Handwerkskammer, Industrie- und Handelskammer</p>
<p>Niveau des Zeugnisses (national oder international)</p> <p>ISCED 3B DQR-Niveau 4 (Die Zuordnung ist vorläufig gemäß "Deutscher Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen" - Deutscher EQR - Referenzierungsbericht vom 15.11. 2012. Herausgeber: Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF), Berlin und Bonn; Ständige Konferenz der Kultusminister in der Bundesrepublik Deutschland (Kultusministerkonferenz - KMK), Berlin)</p>	<p>Bewertungsskala / Bestehensregeln</p> <p>100-92 Punkte = 1 = sehr gut 91 - 81 Punkte = 2 = gut 80 - 67 Punkte = 3 = befriedigend 66 - 50 Punkte = 4 = ausreichend 49 - 30 Punkte = 5 = mangelhaft 29 - 0 Punkte = 6 = ungenügend</p> <p>Zum Bestehen der Prüfung sind insgesamt mindestens ausreichende Leistungen (50 Punkte) erforderlich.</p>
<p>Zugang zur nächsten Ausbildungsstufe</p> <p>Glasveredlermeister/-in, Industriemeister/-in - Glas</p>	<p>Internationale Abkommen</p> <p>Auf dem Gebiet der beruflichen Bildung bestehen auf der Basis bilateraler Abkommen zwischen Deutschland und Frankreich sowie Österreich Gemeinsame Erklärungen über die Vergleichbarkeit von Abschlüssen in den jeweiligen Berufsbildungssystemen.</p>
<p>Rechtsgrundlage</p> <p>Verordnung über die Berufsausbildung zum Glasveredler/ zur Glasveredlerin vom 27.04.2004 (BGBl. I S. 661) sowie Rahmenlehrplan für die Berufsschule (Beschluss der KMK vom 25.03.2004), (BAnz. Nr 159a vom 25.08.2004)</p>	

6. OFFIZIELL ANERKANNTE WEGE ZUR ERLANGUNG DES ZEUGNISSSES

Abschlussprüfung bei der zuständigen Stelle:

1. nach Absolvieren einer dualen Ausbildung in Betrieb und Schule (Regelfall)
2. nach beruflicher Umschulung für einen anerkannten Ausbildungsberuf
3. durch Externenprüfung für Berufstätige ohne Berufsausbildung oder Personen, die in berufsbildenden Schulen oder sonstigen Berufsbildungseinrichtungen ausgebildet worden sind

Zusätzliche Informationen

Zugang: Zugangsberechtigungen sind gesetzlich nicht geregelt; in der Regel nach Erfüllung der allgemein bildenden Schule (neun bzw. zehn Jahre).

Ausbildungsdauer: 3 Jahre.

Ausbildung im „Dualen System“:

Die in einem Ausbildungsberuf vermittelten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) orientieren sich an den für Arbeits- und Geschäftsprozessen typischen Anforderungen und bereiten auf eine konkrete Berufstätigkeit vor. Die **Ausbildung erfolgt in Betrieb und Schule:** Im Betrieb erwerben die Auszubildenden praxisbezogene Kompetenzen im realen Arbeitsumfeld. An einem bis zwei Tagen pro Woche absolvieren die Auszubildenden die Berufsschule, in der allgemeine und berufliche Lerninhalte verzahnt zum Ausbildungsberuf vermittelt werden.

Weitere Informationen finden Sie unter:

www.berufenet.arbeitsagentur.de

Nationales Europass-Center

www.europass-info.de